

B e s c h l u ß

In Sachen

des Kaufmanns Dr. jur. Otto T. [REDACTED] in D. [REDACTED],
S. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Hermann H. [REDACTED] in D. [REDACTED],
C. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im Einverständnis
der Parteien ohne mündliche Verhandlung in der Sitzung vom
13. Juli 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer
und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow und
Dr. Schulze

beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem
Beklagten auferlegt.

Zugleich wird der Streitwert für die Revi-
sionsinstanz auf 12 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt und gegenseitig beantragt, dem anderen Teil die Kosten aufzuerlegen.

Für die erbetene Entscheidung ist § 91a ZPO maßgebend. Danach ist über die Kosten eines in der Hauptsache für erledigt erklärten Rechtsstreits unter Berücksichtigung des bisherigen Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Zur Hauptsache haben die Parteien darüber gestritten, ob das in § 10 Ziff. 3 des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 12. Januar 1949 niedergelegte Optionsrecht ein höchstpersönliches Recht der Ehefrau des Klägers und mit deren Tode erloschen oder ein den Erben des Klägers zustehendes Recht ist.

Das Berufungsgericht meint unter Auswertung eines Schreibens des Beklagten vom 29. Dezember 1948, es sei der Zweck der am 12. Januar 1949 vorgenommenen Änderung des Gesellschaftsvertrages gewesen, für den Fall sowohl des Todes des Klägers wie des Todes des Beklagten das Übergewicht des letzteren in der Gesellschaft zu beseitigen und eine gleiche Beteiligung der Familien beider herbeizuführen.

Die Revision greift diese Vertragsauslegung an. Sie hätte damit jedoch keinen Erfolg haben können, da das Berufungsurteil keinen Rechtsverstoß erkennen läßt und sachgerecht ist. Deshalb waren die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen.

- 3 -

Der Streitwert war nach dem von der Revision weiterverfolgten Hilfsantrag der Berufung des Beklagten zu bemessen. Dieser Antrag geht über den Wert der Klage hinaus und beziffert sich auf 12 000 DM.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)